

Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)

916.202.1

vom 29. November 2019 (Stand am 15. Dezember 2022)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf die Artikel 3 Buchstabe b, 22, 23, 31 Absatz 1, 32 und 36 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV),

verordnet:

Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

¹ Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.

² Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 3² Massnahmen gegen potenzielle Quarantäneorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von potenziellen Quarantäneorganismen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4³ Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen nach Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019⁴ zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt.

AS 2019 4399

¹ SR 916.20

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 832).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 832).

⁴ SR 916.201

Art. 5⁵ Vorsorgliches Einfuhrverbot für Waren mit hohem phytosanitärem Risiko

Die Waren aus bestimmten Drittländern, für die aufgrund eines hohen phytosanitären Risikos ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt, sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 6 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 29. November 2017⁶ über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 10. Juli 2020, in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS **2020** 3371).

⁶ [AS **2017** 7587; **2018** 847 Ziff. II, 2383; **2019** 1819]

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke	
Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz
Europäische Union / Union	Schweiz
Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mitgliedstaaten	Kantone
Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft	Einfuhr aus einem Drittland in die Schweiz
Befallszone	Befallsherd
Ausrottung	Tilgung
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
États membres	Cantons
Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un pays tiers
Zone contaminée	Foyer d'infestation
c. Italienische Ausdrücke	
Comunità europea / Comunità	Svizzera
Unione europea / Unione	Svizzera
Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)
Stati membri	Cantoni
Introduzione nel territorio dell'Unione / della Comunità	Importazione in Svizzera da Paesi terzi
Zona infestata	Focolaio d'infestazione

⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371), Ziff. I der V des BLW vom 30. Okt. 2020 (AS 2020 4817) und vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 15. Dez. 2022 (AS 2022 715).

2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Recht das folgende schweizerische Recht:

Europäische Union

Schweiz

Art. 7 und 12 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten, ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

Art. 33, 43, 65–70 PGesV

Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.

Art. 76–82 PGesV

Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

Art. 83–88 PGesV

Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung, ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.

Anhang 8a Ziff. 11 PGesV-WBF-UVEK⁸

⁸ SR 916.201

Europäische Union	Schweiz
<p>Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Art. 13a Abs. 1</p> <p>Art. 13c Abs. 1 Art. 13c Abs. 8</p>	<p>PGesV</p> <p>Art. 7 Abs. 2 und 3 PGesV-WBF-UVEK Art. 43 Abs. 1, 46 und 49 Abs. 1 und 4 PGesV Art. 43 Abs. 2–4 und 64 Abs. 1 PGesV Art. VI Abs. 2 Bst. e des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951⁹</p>
<p>Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.</p> <p>Art. 9 Abs. 1 und 2 Art. 13 Art. 29 Art. 40 Abs. 1</p>	<p>PGesV</p> <p>Art. 104 Abs. 1 und 2 Bst. a PGesV Art. 104 Abs. 2 Bst. a PGesV Art. 23 PGesV Art. 7 Abs. 1 PGesV</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU)</p>	<p>PGesV-WBF-UVEK</p>

⁹ SR 0.916.20

Europäische Union	Schweiz
2018/2019 der Kommission, ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1.	
Anh. II	Anh. 1 PGesV-WBF-UVEK
Anh. IV	Anh. 3 PGesV-WBF-UVEK
Anh. V	Anh. 4 PGesV-WBF-UVEK
Anh. VI	Anh. 5 PGesV-WBF-UVEK
Anh. VII	Anh. 6 und 7 PGesV-WBF-UVEK
Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, ABl. L 313 vom 12.10.2004, S 16.	Art. 47 Abs. 2 PGesV
Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17.6.2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 41.	Art. 7 Abs. 1 und 37 Abs. 1 PGesV
Durchführungsbeschluss 2014/917/EU der Kommission vom 15. Dezember 2014 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 2000/29/EG des Rates betreffend die Meldung des Vorkommens von Schadorganismen und der von den Mitgliedstaaten ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen, ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 59.	Art. 9 Abs. 1 von Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 ¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

¹⁰ SR 0.916.026.81

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

1 Kartoffeln aus Ägypten

1.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln) mit Ursprung in Ägypten ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die Kartoffeln:

- a. nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- b. aus Gebieten stammen, die auf der von Ägypten nach den Vorgaben des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen Nr. 4 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) (ISPM Nr. 4)¹² erstellten Liste der schadorganismusfreien Gebiete aufgeführt sind und gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU¹³ von der EU als solche anerkannt worden sind; und
- c. zusätzlich zu den in Anhang 3 PGesV-WBF-UVEK¹⁴ festgelegten Anforderungen an Knollen von *Solanum tuberosum* L. die Anforderungen nach dem Anhang Ziffern 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU erfüllen.

1.2 Ausschluss von der Liste der schadorganismusfreien Gebiete

Wird anlässlich der Kontrollen, die in Ägypten vor der Ausfuhr gemäss dem Anhang Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU durchgeführt werden, oder anlässlich der Einfuhrkontrollen gemäss Ziffer 1.4 ein Befall von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* festgestellt, so gilt für Kartoffeln aus dem betroffenen Ursprungsgebiet mindestens so lange wieder ein Einfuhrverbot, bis das betreffende Gebiet aufgrund der Ergebnisse der von Ägypten durchgeführten Untersuchungen wieder als schadorganismusfrei gilt.

¹¹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 15. Dez. 2022 (AS 2022 715).

¹² Der ISPM Nr. 4 «Requirements for the establishment of pest free areas» (Ausgabe vom 29.5.2011) kann kostenlos abgerufen werden unter: www.ippc.int > Core Activities > Standards & Implementation > Standard Setting > Adopted Standards.

¹³ Durchführungsbeschluss 2011/787/EU der Kommission vom 29. November 2011 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Sofortmassnahmen gegenüber Ägypten zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 112.

¹⁴ SR 916.201

1.3 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Kartoffeln aus Ägypten, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

1.4 Einfuhrkontrolle

- 1.4.1 Anlässlich der nach Artikel 43 Absatz 1 PGesV vorgeschriebenen Einfuhrkontrolle werden Kartoffeln aus Ägypten Untersuchungen nach dem Anhang Ziffern 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU unterzogen.
- 1.4.2 Kartoffelsendungen, für welche aus den Kontrollnachweisen nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV hervorgeht, dass sie einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in der EU unterzogen worden sind, dürfen ohne Kontrolle durch den EPSD in die Schweiz eingeführt werden.

1.5 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot wird spätestens am 31. Dezember 2024 überprüft.

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von potenziellen Quarantäneorganismen

1 ...

2 *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner),
Epitrix subcrinita (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU¹⁶ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

2.2 Besondere Bestimmungen

2.2.1 Kartoffelknollen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/270/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

2.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU gilt die vom EPD festgelegte Frist. Dieser gibt den Kantonen die Frist in geeigneter Form bekannt.

¹⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 26. Mai 2020 (AS 2020 1831), Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371), Ziff. I der V des BLW vom 30. Okt. 2020 (AS 2020 4817), Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 25. Nov. 2021 (AS 2021 832) und Ziff. I der V des BLW vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 15. Dez. 2022 (AS 2022 715).

¹⁶ Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 18; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/5 der Kommission vom 3.1.2018, ABl. L 2 vom 5.1.2018, S. 11.

3 Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry)

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung der Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU¹⁷ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/697/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 3.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen geltenden Termine bekannt.

4 ...

5 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) gelten die Artikel 1–10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191¹⁸.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 Spezifizierte Pflanzen und Samen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.2 Die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 genannte zuständige Behörde ist der zuständige kantonale Dienst. Betrifft das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so muss dies dem EPSD gemeldet werden.
- 5.2.3 Hat der zuständige kantonale Dienst Kenntnis davon, dass Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden oder *Capsicum* spp. vom ToBRFV befallen sind, so muss er dies so schnell wie möglich dem EPSD melden.

¹⁷ Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Massnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* (Perry) in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, ABl. L 311 vom 10.11.2012, S. 14.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 der Kommission vom 11. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615, ABl. L 262 vom 12.8.2020, S. 6; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1809, ABl. L 365 vom 14.10.2021, S. 41.

-
- 5.2.4 Wird aufgrund einer Verdachtsmeldung oder aus anderen Gründen vermutet, dass Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden oder *Capsicum* spp. vom ToBRFV befallen sind, so müssen die folgenden Massnahmen angeordnet werden:
- das Unterquarantänestellen der betroffenen Kulturen sowie der in solchen Kulturen geernteten Früchte und Samen; für Früchte von asymptomatischen Pflanzen, die für den direkten Verzehr bestimmt sind, muss das Unterquarantänestellen nicht angeordnet werden;
 - Hygienemassnahmen, insbesondere eine Zutrittsregelung, wie Schleusen, und die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen sowie die Desinfektion der Arbeitsgeräte und Räumlichkeiten im potenziell befallenen Betriebsteil und in den anderen Betriebsteilen.
- 5.2.5 Bestätigt die Diagnose eines vom EPSD benannten Laboratoriums, dass der nach Ziffer 5.2.4 vermutete Befall nicht nachweisbar ist, so werden die Quarantäne und die Hygienemassnahmen aufgehoben.
- 5.2.6 Geeignete Massnahmen zur Tilgung des Schadorganismus nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 beinhalten insbesondere:
- die Vernichtung aller Pflanzenmaterialien von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden oder *Capsicum* spp., die befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind, in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder mit einem anderen Verfahren, das die erforderliche phytopsanitäre Sicherheit gewährleistet;
 - die Desinfektion des Standortes sowie der Geräte und Gegenstände, die mit dem Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind;
 - das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden oder *Capsicum* spp. auf den betroffenen Betriebsteilen solange diese nicht als saniert gelten.
- 5.2.7 Auf Betrieben, die vom EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, ist der EPSD für die Anordnung der Massnahmen nach den Ziffern 5.2.4 und 5.2.6 zuständig. Auf anderen Betrieben sowie an allen anderen Standorten wie privaten Gärten ist der zuständige kantonale Dienst für die Anordnung der Massnahmen nach den Ziffern 5.2.4 und 5.2.6 zuständig.
- 5.2.8 Anstelle der Frist nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 5.2.9 ...
- 5.2.10 Kein Pflanzenpass nach den Artikeln 6 und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 ist erforderlich für:
- das Inverkehrbringen von Pflanzen und Samen direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; ein Pflanzenpass ist hingegen erforderlich, wenn die Waren mit Fernkommunikationsmitteln bestellt worden sind;

- b. Pflanzen und Samen, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden und nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- 5.2.11 Das BLW kann, sofern die Ausbreitung des ToBRFV ausgeschlossen werden kann, die Einfuhr auf Gesuch hin zu folgenden Zwecken bewilligen:
- a. Forschung;
 - b. Diagnose.

6 Rose-rosette-Virus

6.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus gelten die Artikel 1–5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265¹⁹.

6.2 Besondere Bestimmungen

- 6.2.1 Das BLW kann, sofern die Ausbreitung des Rose-rosette Virus ausgeschlossen werden kann, die Einfuhr auf Gesuch hin zu folgenden Zwecken bewilligen:
- a. Forschung;
 - b. Diagnose.
- 6.2.2 Die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 genannte zuständige Behörde ist der zuständige kantonale Dienst.
- 6.2.3 Anstelle der Frist nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 der Kommission vom 20. Juli 2022 mit Massnahmen zum Schutz des Gebietes der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Rose-rosette-virus, Fassung gemäss ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 14.

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK²¹ bei erhöhtem phytopsanitären Risiko

1 ...

2 *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) gelten die Artikel 1, 2 Absätze 1–7 und 3–34 sowie die Anhänge 1–4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201²².

2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Die Kantone müssen die Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 2 Absatz 1 dem EPSD melden.
- 2.2.3 Die Kantone müssen für die Durchführung der Erhebungen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 die entsprechende Richtlinie des EPSD verwenden.
- 2.2.4 Die in Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 genannten Bestätigungstests im Fall eines positiven Befunds sind unter der Oberaufsicht des EPSD durchzuführen.
- 2.2.5 Der in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 genannte Notfallplan wird vom EPSD erstellt.
- 2.2.6 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.

²⁰ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 30. Okt. 2020 (AS 2020 4817) und Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 25. Nov. 2021 (AS 2021 832) und Ziff. I der V des BLW vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 15. Dez. 2022 (AS 2022 715).

²¹ SR 916.201

²² Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), ABl. L 269 vom 17.8.2020, S. 2.; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2130, ABl. L 432 vom 2.12.2021, S. 19.

- 2.2.7 Ausnahmeregelungen für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 können nur im Einverständnis mit dem EPSD festgelegt werden.
- 2.2.8 Die Aufhebung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 2.2.9 Ausnahmen im Rahmen der Tilgungsmassnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 und die Anwendung von Eindämmungsmassnahmen nach den Artikeln 12–17 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 setzen die Zustimmung des EPSD voraus.
- 2.2.10 Für die Berichterstattung nach Artikel 35 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2029/1201 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

3 *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa gelten die Artikel 1–4, Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6, 8, 9 und 11 sowie die Anhänge I–V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632²³.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 genannte zuständige Behörde der EPSD.
- 3.2.2 Spezifizierte Früchte, die ausschliesslich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind, dürfen nur dann wieder in die EU ausgeführt werden, wenn eine solche Verbringung vom EPSD bewilligt wird.

4 *Spodoptera frugiperda* (Smith)

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Spodoptera frugiperda* (Smith) gelten die Artikel 1–5, 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638²⁴.

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission vom 13. April 2022 mit befristeten Massnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe zum Schutz des Unionsgebiets gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa, Fassung gemäss ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 11.

²⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith), ABl. L 105 vom 25.4.2018, S. 31; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2021/869, ABl. L 191 vom 27.5.2021, S. 4.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 2 Absätze 1–3 und 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind die Erhebungen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD sichergestellt.
- 4.2.2 In den Artikeln 3 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 ist unter Verbringung der spezifizierten Pflanzen in die Union die Einfuhr in die EU oder in die Schweiz gemeint.
- 4.2.3 Die in den Artikeln 3 Buchstabe c und 5 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle ist die nationale Pflanzenschutzorganisation des EU-Mitgliedstaates, in dem sich für die spezifizierten Pflanzen der Ort des Eingangs in die EU befindet. In Fällen, in denen kein Kontrollnachweis nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV beiliegt, ist die zuständige amtliche Stelle der EPSD.
- 4.2.4 Für die Berichterstattung über die durchgeführten Erhebungen gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

5 *Aromia bungii* (Faldermann)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) gelten die Artikel 1–13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503²⁵.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind Massnahmen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD durchgeführt.
- 5.2.2 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete und deren Aufhebung nach Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 wird unter Mitwirkung des EPSD vorgenommen.
- 5.2.3 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

²⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann), Fassung gemäss ABl. L 254 vom 10.10.2018, S. 9.

- 5.2.4 Spezifiziertes Holz und spezifiziertes Verpackungsholz, das in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.5 Anstelle der Frist nach Artikel 10 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

6 *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018

6.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018 gelten die Artikel 1–8 sowie die Anhänge I–VI der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194²⁶.

6.2 Besondere Bestimmungen

- 6.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3, 4 und 5 Absätze 2 und 5 sowie den Artikeln 6–8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständige kantonale Dienst. Betrifft das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.
- 6.2.2 Die in Artikel 5 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 genannte zuständige Behörde ist der EPSD.
- 6.2.3 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 6.2.4 Für die Berichterstattung nach den Artikeln 3 Absatz 3 und 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

²⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 47.

7 *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens

7.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens gelten die Artikel 1–13 sowie die Anhänge I–V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192²⁷.

7.2 Besondere Bestimmungen

7.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 genannte zuständige Behörde der EPSD.

7.2.2 Für die Berichterstattung nach den Artikel 3 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

8 *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014

8.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014 gelten die Artikel 1–7 sowie die Anhänge I–VI der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193²⁸.

8.2 Besondere Bestimmungen

8.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3–7 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1193 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständige kantonale Dienst. Betreffen die Erhebungen oder Massnahmen einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.

8.2.2 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.

8.2.3 Für die Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 12.

²⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 27.

9 *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

9.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival gelten die Artikel 1–9 sowie die Anhänge I–IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195²⁹.

9.2 Besondere Bestimmungen

- 9.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3–6 sowie 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständige kantonale Dienst. Betreffen die Erhebungen oder Massnahmen einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.
- 9.2.2 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 9.2.3 Für die Berichterstattung nach den Artikel 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

²⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 65.

Anhang 5³⁰
(Art. 5)

Waren aus bestimmten Drittländern, für die aufgrund eines hohen phytopsanitären Risikos ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

1 Waren, für die ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

- 1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen zum Anpflanzen bestimmten Gehölzen, die zu folgenden Gattungen oder Arten gehören:

Zolltarifnummer ³¹	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Acacia</i> Mill.	Alle Drittländer
ex 0602	<i>Acer</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi mit Ursprung in Neuseeland, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Albizia Durazz.</i> ; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Alnus</i> Mill.	
ex 0602	<i>Annona</i> L.	
ex 0602	<i>Bauhinia</i> L.	
ex 0602	<i>Berberis</i> L.	
ex 0602	<i>Betula</i> L.	
ex 0602	<i>Caesalpinia</i> L.	
ex 0602	<i>Cassia</i> L.	
ex 0602	<i>Castanea</i> Mill.	
ex 0602	<i>Cornus</i> L.	
ex 0602	<i>Corylus</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Corylus avellana</i> L. oder <i>Corylus colurna</i> L. mit Ursprung in Serbien,	

³⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 25. Nov. 2021 (AS 2021 832). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 15. Dez. 2022 (AS 2022 715).

³¹ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Crataegus</i> L.	
ex 0602	<i>Diospyros</i> L.	
ex 0602	<i>Fagus</i> L.	
ex 0602	<i>Ficus carica</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Fraxinus</i> L.	
ex 0602	<i>Hamamelis</i> L.	
ex 0602	<i>Jasminum</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Juglans</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms der Art <i>Juglans regia</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Ligustrum</i> L.	
ex 0602	<i>Lonicera</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bis zu vier Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat der Arten <i>Lonicera x bella</i> , <i>Lonicera caprifolium</i> , <i>Lonicera caucasica</i> , <i>Lonicera etrusca</i> , <i>Lonicera fragrantissima</i> , <i>Lonicera hellenica</i> , <i>Lonicera ligustrina</i> , <i>Lonicera sempervirens</i> und <i>Lonicera tatarica</i> mit Ursprung in der Türkei.	
ex 0602	<i>Malus</i> Mill.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in Serbien, – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Republik Moldau, – bis zu drei Jahre alte ruhende Wurzelstöcke mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine, und – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine, 	

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Nerium</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bis zu vierjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Nerium oleander</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Persea</i> Mill.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, und unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm, mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Populus</i> L.	
ex 0602	<i>Prunus</i> L.	
ex 0602	<i>Quercus</i> L.	
ex 0602	<i>Robinia</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit Ursprung in Israel sowie außer bis zu siebenjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm der Art <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Salix</i> L.	
ex 0602	<i>Sorbus</i> L.	
ex 0602	<i>Taxus</i> L.	
ex 0602	<i>Tilia</i> L.	
ex 0602	<i>Ulmus</i> L.	

1.2 Pflanzen von *Ullucus tuberosus*, die zu folgender Gattung oder Art gehören und aus einem beliebigen Drittland stammen:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art
ex 0601.1090	<i>Ullucus tuberosus</i> Loz
ex 0601.2091	
ex 0601.2099	
ex 0714.90	

1.3 Früchte von *Momordica* L., die zu folgender Gattung oder Art gehören und aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* Karny bekanntermassen auftritt und in denen keine wirksamen Massnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art
ex 0709.9999	<i>Momordica</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für Früchte von <i>Momordica charantia</i> L. mit Ursprung in Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

2 Waren, für die gemäss Ziffer 1 das vorsorgliche Einfuhrverbot nicht gilt, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
1. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi.	ex 0602.90	Neuseeland	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;</p> <p>iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;</p> <p>iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind;</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzen-gesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> zu bestätigen;</p> <p>vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Proben-größe für diese Untersuchung mindestens eine Nachweis-grenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeug-nisse für diese Pflanzen ent-halten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen</p>
2. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi.	ex 0602.90	Neuseeland	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;</p> <p>iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus</i></p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oemona hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen;</p> <p>iv) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> zu bestätigen;</p> <p>v) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen</p>
<p>3. Nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini</p>	ex 0602.90	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensulato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;</p> <p>iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes;</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>oder</p> <p>2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euw Wallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fällen als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euw Wallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euw Wallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euw Wallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten;</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer iii erfüllt ist;</p> <p>iii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
4. Nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini	ex 0602.90	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen:</p> <p>1. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i> verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von <i>Aonidiella orientalis</i> befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Aonidiella orientalis</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengrösse für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten;</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer ii erfüllt ist;</p> <p>iii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
4.1 Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von	ex 0602.20 ex 0602.90	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Hypothenemus leprieuri</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>,</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
<p>höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Ficus carica</i> L.</p>			<p><i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Russellaspis pustulans</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Spodoptera frugiperda</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;</p> <p>iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <p>iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweismenge von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Colletotrichum siamense</i> und <i>Neoscytalidium</i></p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
5. Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franche	ex 0602.10	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird.</p> <p>iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt;</p> <p>iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;</p> <p>v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella</i></p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und <i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden;</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
5.1 Zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms der Art <i>Juglans regia</i> L.	ex 0602.20	Türkei	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> befunden wurde.</p> <p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> durch die Schnittwunden zu verhindern, und</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Euzophera semifuneralis</i> und <i>Garella musculana</i> insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
5.2 Bis zu vierjährige, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Nerium Oleander</i> L.	ex 0602.90	Türkei	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
5.3 Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602.20	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Bemisia tabaci</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird.</p> <p>iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips</i></p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <p>iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaeococcus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sun-blotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5.4 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602.10	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaeococcus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Scirtothrips dorsalis</i> sind;</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird.</p> <p>iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaeococcus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i) aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <p>iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> unterzogen wurden, wobei die Probengrösse mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
6. Nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von	ex 0602.90	Israel	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus sensulato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind;</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
2,5 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L.			<p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;</p> <p>iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder 2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fällen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten;</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer iii erfüllt ist;</p> <p>iii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
7. Bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L.	ex 0602.90	Türkei	<p>a. Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia shantungensis</i> befunden wurde und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</p> <p>b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:</p> <p>i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1);</p> <p>ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.</p>
8. Früchte von <i>Momordica charantia</i> L.	ex 0709.9999	Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte:</p> <p>a. aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes dem BLW oder der Europäischen Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. von einer Produktionsfläche stammen, die physisch gegen <i>Thrips palmi</i> Karny geschützt ist, unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung unterzogen wurden und anhand einer gemäss der internationalen Norm ISPM31 definierten repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling und/oder dessen Symptomen befunden wurden,</p> <p>und</p> <p>so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall durch</p>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p><i>Thrips palmi</i> Karny nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind, oder</p> <p>c. nach einem wirksamen Systemansatz erzeugt wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, was zumindest die Erfüllung folgender Anforderungen umfasst:</p> <p>i) die Produktionsfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – war während des gesamten Produktionszyklus mit Klebefallen ausgestattet, um <i>Thrips palmi</i> Karny zu entdecken, – wurde während des gesamten Produktionszyklus mindestens dreimal pro Woche Inspektionen unterzogen und hat sich als frei von Symptomen und/oder dem besorgniserregenden Schädling erwiesen; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Thrips palmi</i> Karny wurden geeignete Behandlungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist, – wurde einer wirksamen Unkrautbekämpfung unterzogen, um Nebenwirte von <i>Thrips palmi</i> Karny auszuschließen, und <p>ii) die Früchte waren Gegenstand wirksamer kultureller Kontrollmaßnahmen in Bezug auf <i>Thrips palmi</i> Karny, die dem BLW oder der Europäischen Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlands vorab schriftlich mitgeteilt wurden, und</p> <p>iii) die geernteten Früchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wurden so gehandhabt und zu den Verpackungsbetrieben befördert, dass ein Befall

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<p>nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wurden gebürstet und mit Desinfektionsmittel enthaltendem Wasser gewaschen, um sicherzustellen, dass sie frei von Larven oder ausgewachsenen Schädlingen von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, – wurden so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Verpackungsbetriebs verhütet wird, – wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung unterzogen und anhand einer gemäß der internationalen Norm ISPM31 definierten repräsentativen Probe als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden, <p>iv) Angaben zur Rückverfolgbarkeit sind im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten.</p>